

Abschrift

Erster Nachtrag

zur Rückgarantieerklärung des Bundes G 5246-34 vom 28. Dezember 2007

Die Rückgarantieerklärung des Bundes vom 28. Dezember 2007 erhält für die in der Zeit vom 06. März 2009 bis zum 31. Dezember 2010 übernommenen Beteiligungen die nachfolgenden Änderungen.

Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II Nr. 1, erster Absatz wird durch folgende Absätze ersetzt:

Unter der Bedingung, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Land genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank eine den Bestimmungen dieser Rückgarantieerklärung - mit Ausnahme der Bestimmung nach Abschnitt III Nr. 8 - entsprechende globale Rückgarantie für 32 vom Hundert des einzelnen Beteiligungsbetrages sowie des vertraglich vereinbarten Entgeltbetrages im Sinne von Abschnitt II Nr. 3.3 übernimmt, auf die sich eine von der Bürgschaftsbank gewährte Garantie bezieht, übernimmt hiermit die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt) aufgrund des § 3 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2009 (Haushaltsgesetz 2009) vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2899) in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes vom 27. Februar 2009 (BGBl. I Seite 406) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5.14 gegenüber der Bürgschaftsbank in Höhe von weiteren 42 vom Hundert des einzelnen Beteiligungsbetrages sowie des vertraglich vereinbarten Entgeltbetrages im Sinne von Abschnitt II Nr. 3.3, auf die sich eine von der Bürgschaftsbank gewährte Garantie bezieht, die globale Rückgarantie bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

3.990.000,00 €

(in Worten: Drei Millionen neunhundertneunzigtausend Euro).

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe und Gartenbau.

Der Gesamthöchstbetrag kann, auf Antrag des Landes, vom Bund innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens angepasst werden, sofern ersichtlich ist, dass der genannte Gesamthöchstbetrag deutlich unter- oder überschritten wird.¹

¹ Sofern die Erhöhung des Gesamthöchstbetrages eine Erhöhung der Eigenkapital-Ausstattung der Bürgschaftsbanken bzw. der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften erforderlich macht, ist der Bund bereit, die Bürgschaftsbanken bzw. die Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften aus dem 100 Mrd. € - Paket zu unterstützen, soweit der Bedarf nachgewiesen wird. Für solche Hilfen an die Bürgschaftsbanken und Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften hat der Bund einen Pfonds aus dem 100 Mrd. € - Paket von bis zu 200 Mio. € reserviert.

Abschnitt II Nr. 1, letzter Absatz wird wie folgt verändert:

Abweichend gilt statt der Angabe „45/80“ die Angabe „42/74“ und statt der „35/80“ die Angabe „32/74“.

Abschnitt II Nr. 3.2, Absatz 2 („Ausgeschlossen ist ...“) wird ergänzt durch folgenden Absatz:

Eine Beteiligung darf aber dazu dienen, Unternehmen, die bis zum 01. Juli 2008 gesund waren und infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise Verluste erlitten haben, notwendiges wirtschaftliches Eigenkapital zuzuführen. Voraussetzung ist, dass ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorliegt und dass die Gesellschafter und Banken angemessene Beiträge leisten. Derartige Beteiligungen dürfen 1.000.000,00 € nicht überschreiten. Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt II Nr. 3.3, erster Satz, wird durch folgende zwei Sätze ersetzt:

Die Garantie darf 80 vom Hundert der Beteiligungssumme sowie der vertraglich vereinbarten Entgeltansprüche nicht übersteigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen, nach Klärung der beihilferechtlichen Vorbedingungen, in den neuen Bundesländern Garantien bis 90 vom Hundert auch unter anderen Bedingungen zulassen.

Abschnitt III Nr. 2, dritter Satz wird ausgesetzt:

„Dabei hat die Bürgschaftsbank bei Garantien für Beteiligungen über 1.000.000,00 € über das federführende Landesministerium nach Zustimmung des Landes die Zustimmung des Bundes, vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium der Finanzen einzuholen.“

Dieser Satz wird für den genannten Zeitraum außer Kraft gesetzt.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag zur Rückgarantieerklärung gilt für Garantien, die die Bürgschaftsbank ab 06. März 2009 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückgarantieerklärung des Bundes gilt nur für solche Garantien, die bis zum 31. Dezember 2010 übernommen werden.

Er erlischt mit Rückgabe der Rückgarantieerklärung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2036.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 31. März 2009

Bundesamt für zentrale Dienste
und offene Vermögensfragen
gez. Bauer gez. Ruckelshausen

(S)

G 5246-38